Ergänzung zu: Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten mit Bilddokumentation für ein Abrissvorhaben in Königstein

von Kurt Möbus, Fachbüro Faunistik und Ökologie (Friedrichsdorf)

1. Veranlassung, Zielsetzung und Untersuchungsumfang

In Königstein, Wiesbadener Straße 173, ist geplant, ein älteres Wohngebäude (Doppelhaushälfte) sowie eine getrennt stehende ehemalige Scheune abzureißen. Außerdem soll der Dachbereich einer ans Wohnhaus angrenzenden Doppelhaushälfte ausgebaut werden. Im Planungszusammenhang ist der Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. § 39 betrifft das Tötungsverbot, und § 44 verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten. Es galt daher zu prüfen, ob in den abzureißenden Gebäuden oder dem Ausbaubereich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten vorhanden sind. Zu diesem Zweck wurde das Grundstück am 20.02.2023 tagsüber begangen. Dabei wurde begutachtet, ob in oder an den Gebäuden oder Teilbereichen Vorkommen von oder Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse, Vögel oder andere geschützte Tierarten vorhanden sind und ob grundsätzlich ein Lebensraumpotenzial für solche besteht. Konkrete Bestandserhebungen waren aufgrund der winterlichen Jahreszeit nicht möglich, es konnte nur auf Spuren früherer Vorkommen hin geprüft und das Lebensraumpotenzial abgeschätzt werden.

Die Ergebnisse dieser ersten Überprüfung wurden mit einem Gutachten vom 22.02.2023 dargelegt. Da die Möglichkeit im Raum stand, dass sich diese Situation in der Brutzeit anders darstellen könnte, wurde eine ergänzende Untersuchung angeordnet und vom Bauherrn beauftragt. Zu diesem Zweck fanden am 25.05.2023 zwei weitere Begehungen statt, eine am Tag bei Sonnenschein und eine abends nach Einbruch der Dunkelheit. Bei der Abendbegehung kam ein Ultraschall-Detektor zum Nachweis von Fledermausrufen zum Einsatz.

2. Ergebnis der ergänzenden Untersuchung

Während der Begehung am Tag wurden auf dem Grundstück folgende Vögel beobachtet:

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domestiscus*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Der Haussperling ist nachweislich Brutvogel im Dachbereich des Doppelhauses, das Nest befindet sich über der Regenrinne (siehe Foto). Ein zweites Brutvorkommen ist möglich, konnte aber nicht sicher bestätigt werden, und zwar in einer Höhlung am Wohnhaus (Foto). Ein Mauerseglerpaar umkreiste diesen Bereich mehrfach, was darauf hindeuten kann, dass sie beabsichtigen, diese grundsätzlich potenzielle geeignete Niststätte nach dem Ausfliegen der Sperlinge zu beziehen. Auf dem Dach dieses Wohnhauses saß kurz ein Hausrotschwanz. Er flog aber nach einiger Zeit über die Straße auf das Nachbargebäude, eine Brut im Eingriffsbereich ist unwahrscheinlich. Die Ringeltaube hat ihren angestammten Sitzplatz auf dem Dach des Doppelhauses, sie brütet in dem davorstehenden Baum.

Fledermäuse wurden bei der Abendbegehung nicht festgestellt.

Zusätzlich zu diesen gezielt untersuchten Artengruppe zeigte sich, dass die Südwand der ehemaligen Scheune ein Lebensraum für Wildbienen ist. Es konnten Tiere aus mindestens drei verschiedenen Arten beobachtet werden. Sie flogen zum Teil in die Mauerfugen, es wurden aber auch von Wildbienen in den Mörtel gegrabene Höhlen festgestellt. Um welche arten es sich handelt, konnte mangels Spezialwissen nicht festgestellt werden. Das sollte ggf. durch ein darauf spezialisiertes Büro festgestellt werden, wobei auch Aussagen zu Gefährdung und Schutzmöglichkeiten getroffen werden sollten.

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Zum Zeitpunkt der zweiten Untersuchung erwiesen sich beide Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten gemäß § 44 BNatSchG. Geschützt sind sowohl alle wildlebenden Vogelarten als auch alle Wildbienen. Daraus ergibt sich ein artenschutzrechtlicher Konflikt. Die geplanten Eingriffe sind zumindest innerhalb der Brutzeit nicht gestattet, falls keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Ob diese Einstufung ganzjährig gilt oder nur innerhalb der Brutzeit, lässt sich derzeit nicht sicher sagen. Es ist aber zu vermuten, dass die Sperlinge ihre Brutplätze alljährlich in derselben Öffnung beziehen, dabei aber immer ein neues Nest bauen. Außerdem nächtigen Haussperlinge auch außerhalb der Brutzeit in ihren Bruthöhlen.

Mauersegler brüten sehr eng gebunden immer wieder in einmal bezogenen Brutnischen oder -höhlen. Jedoch ist noch nicht erwiesen, dass die potenzielle Brutstätte, die derzeit möglicherweise noch von Haussperlingen besetzt ist, von Mauerseglern bezogen wird.

4. Vorschlag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch den geplanten Abriss gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Tierarten verloren, und zwar Haussperling und Wildbienen, möglicherweise auch Mauersegler. Eingriffe sind daher nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung statthaft. Da eine Erhaltung der Gebäude oder ein Verbot der Sanierung wahrscheinlich eine unzumutbare Härte darstellt, ist anzunehmen, dass die Ausnahmegenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt wird, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Vogelarten sind durch Einplanung von Brutnischen oder Anbringung künstlicher Niststätten gut möglich. Hier sollten vier Kästen für Haussperlinge und / oder Mauersegler vorgeschrieben werden. Welche Festlegungen bezüglich der Wildbienen getroffen werden sollten, muss der Fachgutachter entscheiden oder vorschlagen.

Friedrichsdorf, 30.05.2023

Bilddokumentation